

Info – Blatt

Räumungsschutz

Was heißt Räumungsschutz?

- Falls Sie durch **gerichtliches Urteil zur Räumung Ihrer Wohnung verurteilt** wurden und
- der zuständige Gerichtsvollzieher einen **Termin zur Räumung** der Wohnung bestimmt hat und
- weitere Umstände (s. u.) hinzukommen

können Sie schriftlich bei Gericht einen Antrag auf Gewährung von Räumungsschutz **für einen bestimmten Zeitraum** stellen. Für diesen Zeitraum dürfen Sie bei positiver Entscheidung dann weiterhin in der Wohnung bleiben.

Was ist zu beachten, wenn ein Räumungsschutzantrag gestellt werden soll?

Zunächst sollten besondere Gründe vorliegen, die eine Räumung zum angekündigten Termin **unzumutbar** machen.

Die Rechtsprechung sieht solche Gründe u.a. meist dann gegeben, wenn

- kurz nach dem Räumungstermin ein **Einzug in eine andere Wohnung** möglich wäre
- der Räumungstermin in den **gesetzlichen Mutterschutzzeitraum** fällt
- eine **schwere, aber vorübergehende**, d.h. nicht chronische **Erkrankung** vorliegt.

Der Antrag sollte unbedingt **innerhalb der gesetzlichen Frist von zwei Wochen vor dem Räumungstermin** gestellt werden.

Folgende Unterlagen sollten bei Antragstellung (vollständig und aktuell) vorliegen:

- **gerichtliches Urteil**, aus dem sich die Verpflichtung zur Räumung ergibt
- **Räumungsmitteilung** des zuständigen Gerichtsvollziehers
- Personalausweis oder Reisepass

Zusätzlich bei:

- Neuabschluss eines Mietvertrags: **neuer Mietvertrag im Original**
- Schwangerschaft: **Mutterpass**
- Schwerer Erkrankung: **ausführliches Attest** des behandelnden Arztes
-

In welchen Fällen ist eine Beantragung ausgeschlossen?

- wenn **Mietrückstände sehr hoch** sind oder seit der Verurteilung längere Zeit vergangen ist
- wenn **keine besondere Härte** vorliegt (z.B. stellt das bloße Fehlen einer neuen Unterkunft keine besondere Härte dar)